

1. Allgemeines

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierter Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge dem Kunden (in der Folge „Besteller“ genannt) und der Dreher AG Tägerwilen (in der Folge „Lieferant“ genannt). Sie gelten mit dem Vertragsabschluss als akzeptiert.

1.2 Anderslautende Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nicht anwendbar.

2. Offerten und Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung).

2.2 Offerten ohne Annahmefrist sind unverbindlich.

3. Lieferumfang

3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist nur die Auftragsbestätigung inklusive Dokumente, auf welche diese verweist, massgebend. Darüber hinausgehende Lieferungen und Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Technische Verbesserungen oder Weiterentwicklungen können vom Lieferanten jederzeit vorgenommen werden, sofern diese nicht zu Preiserhöhungen führen.

3.2 Eine branchenübliche Mengentoleranz von +/- 10% ist zulässig.

4. Vorschriften im Bestimmungsland

4.1 Spätestens mit der Bestellung hat der Besteller den Lieferanten auf Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes aufmerksam zu machen, soweit sie sich auf die Lieferungen und Leistungen und den sicheren Betrieb auswirken. Ansonsten entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften am Sitz des Lieferanten und allfällige Anpassungen an die Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes gehen zu Lasten des Bestellers.

5. Preise

5.1 Die Preise des Lieferanten verstehen sich in Schweizer Franken, exklusive sämtliche anfallende Nebenkosten wie für Versicherungen, Transportkosten, Porto, behördliche Bewilligungen, Mehrwertsteuer, Zölle oder sonstige Abgaben sind vom Besteller zu tragen.

5.2 Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und vertragsgemässer Erfüllung die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, so ist der Lieferant berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend anzupassen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.

6.2 Die Zahlungen sind am Domizil des Lieferanten zu dessen freien Verfügung ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern oder Gebühren irgendwelcher Art zu leisten.

6.3 Bei Zahlungsverzug behält sich der Lieferant die sofortige Einstellung ausstehender Lieferungen und Leistungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 5 % p.a. geltend zu machen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6.4 Rechnungsbeanstandungen sind dem Lieferanten innerhalb von 12 Kalendertagen ab Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen. Ohne fristgerechte Beanstandung gilt die Rechnung als genehmigt.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt der Lieferant Eigentümer seiner gesamten Lieferungen. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlichen Massnahmen zu treffen (z.B. Instandhaltung, Versicherung). Des Weiteren ist der Besteller verpflichtet, bei allen zur Errichtung und Aufrechterhaltung eines rechtsgültigen Eigentumsvorbehalts nötigen Massnahmen und Formalitäten mitzuwirken und die diesbezüglichen Kosten zu tragen.

8. Lieferfrist

8.1 Es gelten die von den Parteien bei Vertragsabschluss vereinbarten Lieferfristen.

8.2 Die Lieferfristen beginnen, sobald der Vertrag abgeschlossen ist.

8.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Lieferant am letzten Tag der Frist im Werk des Lieferanten zur Abholung durch den Spediteur oder den Besteller selbst meldet.

9. Lieferverzug

9.1 Die Lieferfrist verlängern sich angemessen:

Wenn der Besteller den vereinbarten Vertragsinhalt nachträglich abändert oder ergänzt.

Wenn der Besteller seinen vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäss oder rechtzeitig nachkommt.

Wenn die Verzögerung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist oder auf Hindernisse, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat (z.B. bestelltes Material nicht eintrifft).

Der Lieferant bemüht sich, die vereinbarten Lieferfristen einzuhalten. Allfällige Lieferverzögerungen berechnen den Besteller aber nicht zum Vertragsrücktritt.

Schadenersatzforderungen wegen verspäteter Lieferung sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

10. Rahmenverträge

10.1 Lieferungen aus Rahmenverträgen und Verträgen auf Abruf sind innerhalb eines Jahres ab Vertragsabschluss abzunehmen.

10.2 Für nicht fristgerecht abgenommene Lieferungen muss der Besteller nach fruchtloser Nachfristsetzung den verbleibenden Fakturabetrag bezahlen und für die zusätzlichen Lagerkosten pro Monat 1% des Wertes der nicht bezogenen Ware bezahlen.

11. Lieferprüfung durch Lieferant

11.1 Der Lieferant prüft die Lieferung vor Versand, soweit üblich

11.2 Eine weitergehende Prüfung erfolgt nur, falls schriftlich vereinbart. Die Kosten einer weitergehenden Prüfung werden dem Besteller separat in Rechnung gestellt.

11.3 Der Besteller prüft die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist nach deren Erhalt und hat dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er eine solche Rüge, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

12. Verpackung, Transport und Versicherung

12.1 Die Verpackungskosten werden dem Besteller separat in Rechnung gestellt.

12.2 Das Verpackungsmaterial wird vom Lieferanten nicht zurück genommen. Ausgenommen welches ausdrücklich als Eigentum des Lieferanten bezeichnet ist (Palette, Rahmen) und ist vom Besteller auf eigene Kosten an den Lieferanten zu retournieren.

12.3 Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Für Beanstandungen hat sich der Besteller an den letzten Frachtführer zu wenden, sobald er die Lieferungen oder Frachtdokumente erhalten hat.

12.4 Die Versicherung der Lieferungen und Leistungen gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller auf seine Kosten, auch wenn sie vom Lieferanten abzuschliessen ist.

13. Übergang von Nutzen und Gefahr

13.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk gemäss den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Incoterms auf den Besteller über.

14. Haftung für Mängel; Gewährleistungsfrist

14.1 Der Lieferant gewährleistet eine vertragsgemässe Ausführung der Lieferung.

14.2 Mängelrügen sind innert 10 Kalendertagen nach Empfang der Lieferung detailliert und unter Beilage von Belegmustern schriftlich anzubringen. Erfolgt keine rechtzeitige Mängelrüge, gilt die Lieferung mit Ablauf der 10-tägigen Frist als genehmigt.

14.3 Falls der Besteller oder Dritte unsachgemässe Reparaturen oder Änderungen ohne vorgängige Einwilligung des Lieferanten vornehmen, erlischt die Gewährleistungsfrist vorzeitig. Ebenso erlischt die Gewährleistungsfrist vorzeitig, wenn der Besteller nicht die notwendigen Massnahmen zur Schadenminderung trifft, oder wenn der Besteller dem Lieferanten die Gelegenheit zur Mängelbehebung nicht umgehend gibt.

14.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Teile seiner Lieferungen, die infolge schlechten Materials, mangelhafter Konstruktion oder Fabrikation während der Gewährleistungsfrist schadhaft werden, nach seiner Wahl so rasch wie möglich zu ersetzen oder zu reparieren. Ersetzte Teile kann der Lieferant zurücknehmen und wird in diesem Fall sein Eigentum.

14.5 Weist die Lieferung einen Mangel auf oder fehlen zugesicherte Eigenschaften, leistet der Lieferant nach eigenem Ermessen entweder kostenloser Ersatz oder eine Gutschrift im Betrag der eingetretenen Wertminderung. Andere Mängelrechte des Bestellers und insbesondere ein Anspruch auf Wandelung bestehen nicht.

14.6 Weitergehende Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferung sind, soweit rechtlich zulässig ausgeschlossen.

14.7 Gewährleistungsrechte des Bestellers verjähren in jedem Fall zwei Jahre nach Lieferung.

15. Beizug von Drittpersonen

15.1 Der Lieferant ist berechtigt, Drittpersonen zur Vertragserfüllung beizuziehen.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der Dreher AG Tägerwilen.

16.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 1. April 1980 (sogenanntes „Wiener Übereinkommen“) wird ausgeschlossen.